

DOELL Rachel

From: Guido Strack [Guido.Strack@web.de]
Sent: 09 January 2005 11:33
To: Euro-Ombudsman
Cc: Guido.Strack@cec.eu.int
Subject: Neue Beschwerde gegen EU-Kommission



Generalsekretär
20031218.zip (...)



Ombudsmann_Sullivan
_20031203.p...

Sehr geehrter Herr Ombudsmann,

anbei sende ich Ihnen eine neue Beschwerde gegen die EU-Kommission mit Anlagen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Mit WEB.DE FreePhone mit hoechster Qualitaet ab 0 Ct./Min. weltweit telefonieren!
<http://freephone.web.de/?mc=021201>

Guido Strack
Unterste Blum 18
D-54332 Wasserliesch
Guido.Strack@web.de
Tel.: +49 6501 600207
oder +49 176 22222 500

An den Europäischen Ombudsmann

Herrn P. Nikiforos Diamandouros

Per Email: euro-ombudsman@europarl.eu.int

Wasserliesch, 9.1.2005

Beschwerde wegen: Verweigerung und Verzögerung des Zugangs zu einem Dokument
Hier: Brief des Generalsekretärs an den Generaldirektor von OLAF
vom 18.12.2003 Dokumentnummer D(2003)31573
gegen: die Europäische Kommission
anwendbare Rechtsvorschriften: Verordnung 1049/2001 und Beamtenstatut

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

mit vorliegender Beschwerde wende ich mich gegen die fortgesetzte unrechtmäßige Verzögerung und Weigerung der Europäischen Kommission mir Zugang zum Schreiben des Generalsekretärs an den Generaldirektor von OLAF vom 18.12.2003 zu gewähren.

Dieses Schreiben steht im Zusammenhang mit der Untersuchung OF/2002/0356 und befindet sich in der zugehörigen Untersuchungsakte (siehe auch Beschwerde 3402/04). Ich habe daher meinen dieses Schreiben explizit bezeichnenden Erstantrag am 12.10.2004 an den Generaldirektor von OLAF gerichtet (Anlage 1). OLAF teilte mir daraufhin mit Schreiben vom 3.11.2004 mit, man habe meine Anfrage an das Generalsekretariat weitergeleitet (Anlage 2). Erst nach mehrmaligem Nachfragen erhielt ich schließlich von dort mit Datum vom 2.12.2004 einen erheblich verspäteten Ablehnungsbescheid (Anlage 3).

Hiergegen habe ich meinen Zweitantrag (Anlage 4) gerichtet der dem Generalsekretär der Kommission, also der zuständigen Stelle per Email vom am gleichen Tage zugegangen ist. Dieser wurde jedoch wiederum verspätet, nämlich erst mit Bescheid vom 6.1.2005 vollumfänglich zurückgewiesen (Anlage 5).

Mit meiner vorliegenden Beschwerde wende ich mich gegen:

- 1. Die verspätete Bescheidung des Erstantrages.**
- 2. Die verspätete Bescheidung des Zweitantrages.**
- 3. Die zuletzt im Zweitbescheid bestätigte rechtswidrige Verweigerung des Dokumentenzugangs.**

Zu 1.: Die Verspätung ist offensichtlich und beruht auf einem allein der Kommission zuzuordnenden Organisationsverschulden. Wenn ein Verweis an eine andere Dienststelle für nötig erachtet wird, so darf sich daraus nämlich keinesfalls eine Verzögerung zu Lasten des Antragstellers ergeben, vielmehr ist die Frist von 15 Arbeitstagen zu beachten die hier in eklatantem Maße mißachtet wurde.

Dieser Rechtsverstoß ist von der Beschwerdegegnerin bisher auch nicht eindeutig eingeräumt worden, da sie lediglich auch der Zweitbescheid lediglich von einer „Verzögerung“ spricht. Angesichts der erheblichen Mißachtung des geltenden Rechts (und der aus meiner Sicht auch hier wieder erkennbaren Verzögerungs- und Zermürbungstaktik) verlangt der Antragsteller ein klares Fehlereingeständnis und eine Entschuldigung der Kommission.

Zu 2.: Auch der Zweitbescheid ist, wenn auch nur in geringerem Maße verspätet. Auch hier liegt wieder ein Organisationsverschulden der Kommission vor, da es nicht angehen kann, dass der Registrierungszeitraum allein ihrer Willkür obliegt. Aufgrund der für die Kommission bindenden Grundsätze der guten Verwaltung ist ein – zumindest hinsichtlich des Zweitantrages unzweifelhaft – an den richtigen Adressaten gerichtetes Schreiben nämlich am gleichen oder spätestens am nächsten Arbeitstag zu registrieren, was vorliegend bei der angeblich erst 5 Tage nach Zugang erfolgten Registrierung nicht beachtet wurde.

Zu 3.: Diesbezüglich kann zunächst voll auf die Argumente des Zweitantrages verwiesen werden (d.h. dieser stellt im wesentlichen auch die materielle Begründung dieses Antrages dar), die durch den auf diesen hin ergangenen Ablehnungsbescheid nicht entkräftet wurden.

Dies gilt insbesondere auch für die nunmehr von der Antragstellerin angeführte Beschwerde gegen die Untersuchung OF/2002/356 auf die sich das streitgegenständliche Schreiben angeblich beziehen soll. Das diesbezügliche Vorbringen der Kommission ist unsubstantiiert, da nicht dargelegt wird um welche Beschwerde es hier geht und inwieweit in diesem Beschwerdeverfahren eine nicht mit der Untersuchungstätigkeit von OLAF im Zusammenhang stehende Beteiligung von OLAF und des Generalsekretariats an einem Entscheidungsprozeß geboten war. Da für eine Beschwerde Dritter vorliegend keinerlei Anzeichen vorliegen (insbesondere wird ja angegeben, dass keine Person im OPOCE Empfänger des Schreibens war) ist davon auszugehen, dass sich der Generalsekretär vorliegend auf eine Beschwerde des Antragstellers bezieht.

In der Tat hatte ich im Sommer 2003 eine Email an Herrn Kinnock geschrieben und mich über das Vorgehen von OLAF im Falle OF/2002/356 geäußert, diese Angelegenheit war am 18.12.2003 jedoch aufgrund des Schreibens von Herrn Kinnock vom 24.9.2003 (Anlage 6) längst erledigt, kann also vorliegend nicht gemeint sein.

Darüber hinaus hatte ich im Rahmen meines Beurteilungsverfahrens eine formelle Beschwerde erhoben die jedoch bereits am 24.11.2003 zurückgewiesen worden war, also ebenfalls nicht Grund des Schreibens vom 18.12.2003 gewesen sein kann.

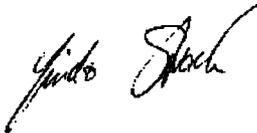
Demnach kommt vorliegend allenfalls noch meine Email an Herrn Brüner vom 3.12.2003 in Betracht (Anlage 7) und auch der zeitliche Zusammenhang spricht vorliegend dafür, dass es im Schreiben vom 18.12.2003 genau um diese Email ging. Meine Email stellte jedoch keine Beschwerde sondern die Aufforderung an Herrn Brüner dar mir die im Rahmen der Untersuchungstätigkeit von OLAF nötigen Mitteilungen zu machen. Diese Email war demnach rein auf die Untersuchungstätigkeit von OLAF bezogen, weshalb gleiches auch für alle auf sie hin erfolgenden Kommunikation gelten muss. Im Übrigen spricht auch die

Tatsache dass OLAF das Schreiben des Generalsekretärs in seine Untersuchungsfallakte aufgenommen hat hier eindeutig dafür dass das Schreiben auf die Untersuchungstätigkeit von OLAF gerichtet ist. Demnach fehlt es wie im Zweitantrag detailliert dargestellt vorliegend aber bereits am internen Entscheidungsprozess, so dass auch alle weiteren Erwägungen des Generalsekretärs fehl gehen.

Insoweit der Ablehnungsbescheid eine Gleichstellung der Zugangsgewährung nach Verordnung 1049/2001 mit einer Veröffentlichung vornimmt, verkennt die Kommission den individuellen Charakter dieser Grundrechtsausübungs-Verordnung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ansprüche nach Verordnung 1049/2001 sind individuell und nach dem Einzelfall zu entscheiden. Hier hatte ich einem Zugang unter Geheimhaltungsaufgabe zugestimmt der auch beamtenrechtlich sanktioniert und somit hinreichend gesichert werden konnte. Demnach hätte die Kommission vorliegend die Gewährung unter Geheimhaltungsaufgabe als ausreichendes aber milderer Mittel gegenüber der totalen Zugangsverweigerung prüfen und im Ergebnis bejahen müssen.

Hinsichtlich des Aspekts Fürsorgepflicht darf ich auf die beharrliche Weigerung von OLAF und auch auf die entsprechenden Aussagen der Kommission im Zusammenhang mit meiner Beschwerde 1434-2004(PB) an Sie hinweisen, so dass die Durchführung eines beamtenrechtlichen Beschwerdeverfahrens wegen offensichtlicher Uneinsichtigkeit der Administration wohl als obsolet anzusehen ist (und zwangsläufig nur zu weiteren Verzögerungen führen würde), einer Berücksichtigung auch dieses Aspektes durch Sie steht also schon jetzt nichts mehr im Wege.

Mit freundlichem Gruß



Guido Strack

Anlagen

DOELL Rachel

From: STRACK Guido (ESTAT)
Sent: 02 December 2003 14:06
To: BRUENER Franz-Hermann (OLAF)
Cc: SCHREYER Michaele (CAB); VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); KINNOCK Neil (CAB); SPITZER Harald (OLAF)
Subject: OF/2002/0356: Whistleblowing at the Commission - a look form a whistleblowers position

Sehr geehrter Herr Brüner,

Seit unserem Treffen sind mittlerweile mehr als 2 1/2 Monate vergangen. Obwohl Sie mir damals persönlich meine zeitnahe Information über das weitere Verfahren und auch dessen baldigen Abschluss zugesagt hatten, habe ich zwischenzeitlich weder von Ihnen noch von Herrn Spitzer oder von sonst jemandem von OLAF diesbezügliche Mitteilungen erhalten.

Ich muss daher leider feststellen, dass OLAF bisher seinen Pflichten aus der Entscheidung der Kommission C(2002) 845 vom 4 April 2002, insbesondere der Pflicht zur Mitteilung und Einhaltung eines angemessenen Prüfungszeitraumes gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Entscheidung, im vorliegenden Fall nicht nachgekommen ist.

Ich setze Ihnen hiermit eine letztmalige Frist von einem Monat, d.h. bis zum 02.01.2004, innerhalb derer Sie mir den Abschlussbericht Ihrer Untersuchung zuleiten oder einen angemessenen und verbindlichen Termin für die Zuleitung dieses Berichts schriftlich mitteilen.

Sollten Sie diese Frist nicht einhalten, so werde ich von meinen Rechten aus Artikel 2 Absatz 1 der o.g. Entscheidung Gebrauch machen, da zu diesem Zeitpunkt alle entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und eine Frist von dann insgesamt 17 Monaten nach Information von OLAF auch den Voraussetzungen des Artikel 2 Absatz 3 genügt. Im übrigen behalte ich mir nach Fristablauf weitere Schritte vor.

Lassen Sie mich abschließend noch meine persönliche Enttäuschung über Ihr - zumindest für mich als solches erscheinendes - Nichthandeln zum Ausdruck bringen. Wie aus meiner untenstehenden E-Mail vom 16.09.2003 ersichtlich, hatte ich unmittelbar nach unserem Gespräch in der Tat den Eindruck, Sie würden sich meiner Sache annehmen und den Vorgang nochmals überprüfen, das Verfahren beschleunigen und insbesondere auch bisherigen Informations- und Mentalitätsdefiziten von OLAF entgegenwirken. Vor dem Hintergrund Ihrer absoluten Funkstille seither scheint mir all dieses jedoch eine bloße Beschwichtigung gewesen zu sein, um mich zu beruhigen und insbesondere um von mir - die von Ihnen ja explizit angeforderte - unten stehende E-Mail zu erhalten um sich gegenüber Herrn Kinnock rechtfertigen zu können. Auch Ihre Einschätzung Ihres verehrten Kollegen Herrn C. und die abwertenden Äußerungen hinsichtlich der juristischen Relevanz meines Vorbringens ("wäre von einer deutschen Staatsanwaltschaft längst eingestellt worden") erscheinen mir vor diesem Hintergrund in ganz neuem Licht was der nachfolgende, natürlich völlig fiktive, Rechtsfall verdeutlichen möge:

Wenn ein deutscher Behördenleiter gegenüber einem für die Entscheidung über externe Verträge zuständigen Kontrollausschuß bewusst falsche Angaben machen oder die Abgabe solcher Angaben durch ihm unterstehende Mitarbeiter bewusst dulden würde, um die Zustimmung des Ausschusses zu einer Vertragsänderung zu erreichen, in der Absicht dem privaten Vertragspartner höhere Einnahmen zu verschaffen (und so dessen weitere Kooperation zu erkaufen), so würde ich - vor dem Hintergrund meines immerhin mit "gut" abgeschlossenen zweiten juristischen Staatsexamens - von einem deutschen Staatsanwalt erwarten, dass er sich eingehend mit der Prüfung einer Strafbarkeit u.a. nach §§ 263 (Besonders schwerer Betrug zugunsten Dritter als Amtsträger), 266 (Untreue) und 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat) StGB beschäftigt. Sollte der Staatsanwalt sich jedoch vorschnell für eine Verfahrenseinstellung entscheiden, weil der betroffene Behördenleiter sein guter Bekannter oder Freund ist, dem so etwas ja eigentlich gar nicht zuzutrauen ist, so sollte sich der zuständige Generalstaatsanwalt durchaus auch einmal mit dem Verhalten des Staatsanwalts im Hinblick auf §§ 258a (Strafvereitelung im Amt) bzw. 339 (Rechtsbeugung) StGB beschäftigen. Angesichts der im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland bestehenden hierarchischen (übergeordnete Behörden), rechtlichen (Klageerzwingungsverfahren) und öffentlichen (Medien als 4. Gewalt) Kontrollmechanismen wäre dort jedenfalls nicht zu erwarten, dass der Behördenleiter und der Staatsanwalt mit einem solchen Vorgehen durchkämen.

Mit freundlichem Gruß

Guido STRACK
Administrator
Eurostat - Unit B5 - Research
BECH A2/168
5, rue Alphonse Weicker

L-2721 LUXEMBOURG

Direct line: 00 352 4301 38226

Fax: 00 352 4301 34149

<mailto:guido.strack@cec.eu.int>

Internet: <http://europa.eu.int/comm/eurostat>

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
Sent: Tuesday, September 16, 2003 9:40 AM
To: BRUENER Franz-Hermann (OLAF)
Cc: SCHREYER Michaele (CAB); VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); KINNOCK Neil (CAB); SPITZER Harald (OLAF)
Subject: Whistleblowing at the Commission - a look form a whistleblowers position

Dear Mr. Bruener,

please let me again thank you for yesterdays meeting (in follow up of my attached mail to Mr. Kinnock) and the opportunity to present my views on the situation of whistleblowers at the Commission.

Thanks to this meeting I am now confident that at least OLAF is aware of the related problems and especially the need for speedy and transparent investigations, for one clear contact person guiding and supporting the whistleblower throughout the procedures and even for the need to assure that whistleblowers are effectively protected against their hierarchy wherever they need this kind of protection (e.g. special rights within the CDR framework).

I hope you will be able to convince the Commission and especially Mr. Kinnock to support these efforts, to attribute sufficient resources to them and thus to contribute to the needed change of mentality throughout staff and especially in higher management avoiding a future where statements like the ones in http://www.europarl.eu.int/experts/9_en.htm#9.4 are still as valid as today.

Looking forward to hearing from you as far as my case is concerned.

Best regards,

Guido STRACK

Administrator

Eurostat - Unit A4 - Research and development, methods and data analyses

BECH A2/168

5, rue Alphonse Weicker

L-2721 LUXEMBOURG

Direct line: 00 352 4301 38226

Fax: 00 352 4301 34149

<mailto:guido.strack@cec.eu.int>

Internet: <http://europa.eu.int/comm/eurostat>

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).

Previous mail:

Dear Mr. Kinnock,

Am I correct that, referring to your statements related to the situation at Eurostat made in the Cocobu meeting on 16. July 2003 and on other occasions your knowledge and position on the situation of whistleblowing and wrongdoing in the Commission could be summarised as follows:

To your best knowledge the Commission does not discriminate whistleblowers but does everything to protect them. You are not aware of other cases similar to the Eurostat one where the financial interests of the commission have been seriously hurt by wrongdoings of top officials. You think that OLAF is well equipped to investigate possible fraud and misconduct of various kinds, in such a way that one could best

expect to get a thorough authoritative and rapid outcome from these investigations.

Am I correct?

If that is your position, my case might perhaps give you an inside view on how all this looks from a whistleblowers position.

I can tell you already now: my vision is a bit different.

Almost two years ago I was working in OPOCE and became aware of, in my view illegal activities, by all of my hierarchy, including the director general of OPOCE. Following my obligations from the statute I did inform them about my position. But instead of changing their behaviour they even intensified it and managed to cut myself - being responsible for the execution of that contract - out from the information flow. In parallel I was put under quite a lot of pressure to adapt to their way of dealing with the dossier.

As I did not want to be involved into these wrongdoings anymore I decided to leave OPOCE starting to work at DG ENTR C4 in April 2002. However my conscience did not calm down, my health did not become better and I could not forget what had happened.

So I finally decided to become a whistleblower by informing the director general of OLAF of what I knew about what had happened at OPOCE on 30.07.2002. Throughout the first two months I did not hear anything from OLAF at all, after asking them they said they first need to decide if an official investigation should be opened. After that had been done (OF/2002/0356) I was called for an interview in mid November 2002, but it took even some more months before I got a printed version of that recorded interview. This transcript was of such poor quality that I had to revise it thoroughly before sending it back. Since then, even despite explicit questioning of the investigator on the state of the case I did not manage to get any information from OLAF.

In parallel the Commission decided that the part of DG ENTR C4 in which I was working should become a part of OPOCE. For obvious reasons I did not want to go back there, so I had a hard time of finding another job at the Commission services in Luxembourg. Finally I found one at ESTAT which now turns out to be not the best place for re-establishing my belief into the correctness and trustworthiness of the European Commission services.

As though that was not depressing enough, I was object of your new CDR and promotion procedures, which in my opinion are completely illegal (see attached complaint according to Article 90 II of the statute). This gave my former boss at OPOCE the opportunity to pay back what he viewed as disloyalty by giving me unjustified bad marks on conduct, and it provided my boss at DG ENTR with a possibility to take revenge for the fact that I was leaving his unit after only a short period. Finally the CDR appeal decision, integrating a „reformatio in peius“ was done by the new general director of DG ENTR who only got into his post thanks to Ms. Andreasen.

So to summarise my experience:

Whistleblowers do not have any support, they are isolated and left alone with the - in my case as well health-related - problems the situation creates. OLAF does not give a too professional image and does not at all inform the whistleblowers what is happening and if their allegations were justified or not. Within one year they should have been able to finish their investigation into a case like the one I brought up, enabling me to know if I was right or wrong bringing up the allegations and thereby relieving the pressure I still feel. There is nothing in place that hinders the people in your hierarchy to put pressure on you to co-operate with them if they want to execute wrongdoings. Neither is there anything to stop them from punishing you through the new CDR procedure.

Finally from my perspective the Commission and yourself give the impression of having no real interest in discovering wrongdoings of high ranking officials and protecting whistleblowers as long as the media are not forcing you. This is not establishing my confidence that a Commission that started with „0 tolerance

against misconduct and fraud“ is still keeping its word.

Best regards,

Guido STRACK

Administrator

Eurostat - Unit A4 - Research and development, methods and data analyses

BECH A2/168

5, rue Alphonse Weicker

L-2721 LUXEMBOURG

Direct line: 00 352 4301 38226

Fax: 00 352 4301 34149

<mailto:guido.strack@cec.eu.int>

Internet: <http://europa.eu.int/comm/eurostat>

The views expressed are those of the writer and may not in any circumstances be considered as stating an official position of the European Commission (Eurostat).

<< File: beschwerde902_cdr_final.doc >>

DOELL Rachel

From: Guido.STRACK@cec.eu.int
Sent: 10 November 2004 08:08
To: Guido.Strack@web.de
Subject: FW: OLAF CMS OF/2002/0356 - Dokumentenzugang - Follow-up zum Zweitantrag

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
To: BRUENER Franz-Hermann (OLAF)
Cc: 'Guido.Strack@web.de '
Sent: 12.10.2004 15:59
Subject: OLAF CMS OF/2002/0356 - Dokumentenzugang - Follow-up zum Zweitantrag

Sehr geehrter Herr Bruener,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.09.2004 (D/10696) darf ich Sie entsprechend Ihres Angebots um Zusendung folgender Dokumente bitten:

- hinsichtlich der Position (g):
 - den Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG und dessen Anhang A (dessen Anhänge und die anderen umfangreicheren technischen Anhänge benötige ich zur Zeit nicht)
 - sonstige Teile des Dossiers soweit sie mir noch nicht überlassen wurden und den 2.Avenant oder weitere Avenants betreffen
- hinsichtlich der Position (k):
 - das an Sie gerichtete Schreiben des Generalsekretärs der Kommission vom 18.12.2003
- hinsichtlich der Position (l):
 - den Bericht des Sekretariats des Supervisory-Committees hinsichtlich OF/2002/0356
 - Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Supervisory-Committees in welchen OF/2002/0356 behandelt wurde [zumindest derartige Dokumententeile müssen angesichts Ihrer Informationsverpflichtung aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/1999 wohl existieren]

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

- hinsichtlich der Position (I) :

-- den Bericht des Sekretariats des Supervisory Committees hinsichtlich OF/2002/0356

-- Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Supervisory Committees in welchen OF/2002/0356 behandelt wurde (zumindest derartige Dokumentteile müssen angesichts Ihrer Informationsverpflichtung aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/99 wohl existieren).

Ihre Anfrage haben wir an das Supervisory Committee weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

Falls Sie jedoch eine Neuprüfung dieses Bescheides wünschen, steht es Ihnen frei, sich innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift an den Generaldirektor von OLAF zu wenden und Ihren Erstantrag aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Der Generaldirektor von OLAF teilt Ihnen innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wurde. In letzterem Fall werden Sie über mögliche Rechtsmittel belehrt.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

F.-H. Brüner
OLAF – Generaldirektor
Europäische Kommission
B-1049 BRUXELLES

Mit freundlichen Grüßen

M. J. Zelt
Direktor (C)

Alb - Alberto Perduca
(auf Dienstreise)



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)
UNTERSUCHUNGEN UND OPERATIONELLE AKTIVITÄTEN
Der Direktor

D/ 12979 03.11.04

Brüssel, den
A.1 LL/II/D(2004) 13792

Herr Guido Strack
Eurostat
Bech A2/168
Luxemburg

Betreff : OLAF CMS OF/2002/0356 – Dokumentenzugang

Sehr geehrter Herr Strack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2004 (Eingang OLAF: 14. Oktober 2004), in welchem Sie Zugang zu Dokumenten aufgrund von Verordnung Nr. 1049/2001¹ betreffend der öffentlichen Einsichtnahme von Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, verlangen.

Nachfolgend finden Sie die Antworten auf Ihre Anfrage :

- hinsichtlich der Position (g) :

„den Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG und dessen Anhang A (dessen Anhänge und die anderen umfangreicheren technischen Anhänge benötige ich zur Zeit nicht).“

Ihre Anfrage haben wir an das OPOCE der Kommission weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

-- sonstige Teile des Dossiers soweit Sie mir noch nicht überlassen wurden und den 2. Avenant oder weitere Avenants betreffen.

Leider haben wir keine Schriftstücke, die Ihrer Anfrage entsprechen.

- hinsichtlich der Position (k) :

-- das an Sie gerichtete Schreiben des Generalsekretärs der Kommission vom 18.12.2003

Ihre Anfrage haben wir an das Generalsekretariat der Kommission weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

¹ ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43.

- hinsichtlich der Position (I) :

-- den Bericht des Sekretariats des Supervisory Committees hinsichtlich OF/2002/0356

-- Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Supervisory Committees in welchen OF/2002/0356 behandelt wurde (zumindest derartige Dokumentteile müssen angesichts Ihrer Informationsverpflichtung aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/99 wohl existieren).

Ihre Anfrage haben wir an das Supervisory Committee weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

Falls Sie jedoch eine Neuprüfung dieses Bescheides wünschen, steht es Ihnen frei, sich innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift an den Generaldirektor von OLAF zu wenden und Ihren Erstantrag aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Der Generaldirektor von OLAF teilt Ihnen innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wurde. In letzterem Fall werden Sie über mögliche Rechtsmittel belehrt.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

F.-H. Brüner
OLAF – Generaldirektor
Europäische Kommission
B-1049 BRUXELLES

Mit freundlichen Grüßen

M. J. Delt

Direktor (C)

M. - Alberto Perduca

(auf Dienstreise)



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B
Direktor

Brüssel, den 02.12.2004
SG.B.2/SB/TF D(2004) 10397

Herr Guido STRACK
EUROSTAT
Bech A2/168
Luxemburg

**Betr.: Erstantrag auf Zugang zum Dokument D (2003) 31573 gemäß Verordnung
1049/2001**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2004 an den Generaldirektor von OLAF, in dem Sie u.a. um Einsichtnahme in Dokument D(2003)31573 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bitten.¹ Dieser hat Ihnen mit Schreiben vom 3. November 2004 mitgeteilt, Ihren Erstantrag auf Zugang zu dem oben genannten Dokument an das Generalsekretariat weitergeleitet zu haben.

Ich bitte Sie, die mit der Weiterleitung einhergegangene Verzögerung, zu entschuldigen. Doch wie Ihnen OLAF bereits in seinem Schreiben vom 3. November 2004 mitgeteilt hat, wird jeder Erstantrag von der jeweils zuständigen Generaldirektion behandelt. Dies entspricht Artikel 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1049/2001.²

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags und des betreffenden Schriftstücks auf der Grundlage von Verordnung 1049/2001 bin ich zu dem Schluss gekommen, dass das Dokument D(2003)31573 aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht freigegeben werden kann.

Bei dem Dokument, zu dem Sie um Einsichtnahme gebeten haben, handelt es sich um ein Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Dezember 2003 an den Generaldirektor von OLAF, das den Fall OF/2002/0356 betrifft, dessen Einleitung auf Ihre Informationen zurückgeht.

1. Schutz des Entscheidungsprozesses:

Das hier in Frage stehende Schreiben des Generalsekretärs ist ein internes Dokument der Kommission, das speziell zur Untersuchung einer Beschwerde im Zusammenhang mit einer, zum damaligen Zeitpunkt anhängigen, Untersuchung des Europäischen Amtes für

¹ ABl. L 145, 31.5.2001, S.43.

² ABl. L 345, 29.12.2001, S. 94.

Betrugsbekämpfung erstellt wurde. Es beinhaltet Stellungnahmen des Generalsekretärs zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen, und spiegelt damit die interne Abstimmung in der Kommission zur oben erwähnten Untersuchung wieder. Wie bereits der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. September 1998 festgestellt hat³, sind diese Elemente notwendiger Bestandteil der gemeinsamen Beratungen des Kommissionskollegiums.

Es sollte den Kommissionsdiensten frei stehen, untereinander Gutachten und Stellungnahmen auszutauschen. Diese Möglichkeit der Meinungsäußerung würde jedoch beschränkt, wenn sie bei der Erstellung von solchen Dokumenten bereits die Möglichkeit in Betracht ziehen müssten, dass ihre Stellungnahmen und Einschätzungen veröffentlicht werden könnten. Dies gilt selbst dann, wenn der Beschluss bereits gefasst wurde. Der Schutz der Vertraulichkeit der internen Beratungen ("space to think") ist eine grundlegende Voraussetzung für den Entscheidungsprozess der Kommission. Dieser Entscheidungsprozess wäre ernsthaft beeinträchtigt, wenn eine umfassende und unverstellte Beratung innerhalb der Kommission nicht länger möglich wäre.

Demzufolge bestätige ich, dass das Dokument nicht veröffentlicht werden kann, da es unter die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehene Ausnahme der Verordnung 1049/2001 fällt, wonach der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen auch dann verweigert wird, wenn der Beschluss gefasst worden ist, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde.

2. Möglichkeit der Freigabe von Teilen des angeforderten Dokuments:

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 habe ich die Möglichkeit geprüft, Teile des Dokuments freizugeben. Gleichwohl betrifft das angeforderte Dokument ausschließlich die Untersuchungstätigkeiten von OLAF in dem Fall OF/2002/0356. Das Schreiben des Generalsekretärs enthält keine nicht-vertraulichen Teile, die freigegeben werden könnten. Daher ist es nicht möglich, das Dokument teilweise freizugeben.

Ich bedauere, dass ich diesen Punkt nicht ausführlicher beantworten kann, aber durch eine ausführlichere Begründung bestünde die Gefahr, den Inhalt des Dokuments bekannt zu machen und der Ausnahme damit ihre wesentliche Zweckbestimmung zu nehmen. Das Gericht erster Instanz vertritt ebenfalls diese Auffassung (siehe Urteil in dem Fall T-204/99, Olli Mattila gegen Rat und Kommission, Randnummer 87 sowie T-105/95, WWF UK gegen Kommission, Randnummer 65).

3. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung:

Die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 ist solange einschlägig, wie kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ihrem Erstantrag kann ich keine Gründe entnehmen, die auf ein solches überwiegendes öffentliches Interesse schließen ließen. Vielmehr überwiegt aus meiner Sicht deutlich das

³ Urteil C-191/95, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1998, S. I-5449.

öffentliche Interesse an dem Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission das öffentliche Interesse an der Freigabe des angeforderten Dokuments.

4. Rechtsbehelfe:

Falls Sie eine Neuprüfung dieses Bescheides wünschen, steht es Ihnen frei, sich innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift an den Generalsekretär der Kommission zu wenden und Ihren Erstantrag aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Der Generalsekretär teilt Ihnen innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wurde. In letzterem Fall werden Sie über mögliche Rechtsmittel belehrt.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

Generalsekretär
Europäischen Kommission
B-1049 BRUXELLES

Mit freundlichen Grüßen



Jens Nymand-Christensen

Guido Strack
Unterste Blum 18
D-54332 Wasserliesch
Guido.Strack@web.de

03.12.2004

An den Generalsekretär
der Europäischen Kommission

1049 Brüssel

- per E-Mail -

Zweitantrag wegen Zugang zu Dokument D(2003)31573 gemäß Verordnung 1049/2001
Mein Antrag per E-Mail an Herrn Brüner vom 12.10.2004
Ablehnung durch SG.B.2/SB/tf D(2004)10397 vom 02.12.2004

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

da die oben bezeichnete vollständige Ablehnung meines o.g. Antrages mit Artikel 255 EGV und der Verordnung 1049/2001 nicht vereinbar ist, wende ich mich nunmehr in Form dieses Zweitantrages an Sie mit der Bitte um Aufhebung des Ablehnungsbescheids und Zugangsgewährung hinsichtlich Ihres o.g. Schreibens vom 18.12.2003 an den Generalsekretär von OLAF.

Es ist zunächst einmal durchaus erstaunlich, dass sich der Ablehnungsbescheid für "*die mit der Weiterleitung einhergegangene Verzögerung*" entschuldigt, denn auf Nachfrage am 26.11.2004 hatte mir die zuständige Referatsleiterin SG B.2. noch mitgeteilt, dass mein Erstantrag gar nicht an Ihr Referat weitergeleitet worden sei. Im Übrigen hat die Kommission sicherzustellen, dass Erstanträge in der von Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Frist von 15 Arbeitstagen bearbeitet werden, wogegen vorstehend eklatant verstoßen wurde. Wenn die Kommission nicht in der Lage ist interne Abstimmungen innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen so ist dies allein ihr Organisationsverschulden und darf keinesfalls dem Antragssteller zum Nachteil gereichen.

Der Ablehnungsbescheid beruft sich im wesentlichen auf den Gesichtspunkt des Schutzes des internen Entscheidungsprozesses, des "*space to think*" und auf den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmetatbestand.

Diese Bestimmung die vor dem Hintergrund des in Artikel 255 EGV statuierten Grundrechts auf Dokumentenzugang als Ausnahmeregelung stets eng auszulegen ist, setzt zunächst voraus, dass ein Entscheidungsprozess stattfand und es sich um ein „*Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und*

Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs“ handelt. Schon diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, da OLAF hinsichtlich des hier relevanten Entscheidungsprozesses nicht als Teil des Organs Kommission zu behandeln ist.

Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut des Artikels 3 der Verordnung 1073/1999:

*„Unabhängigkeit bei der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse
Das Amt übt die Untersuchungsbefugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 in voller
Unabhängigkeit aus. Der Direktor des Amtes darf bei der Ausübung dieser
Befugnisse keine Anweisungen der Kommission, einer Regierung, eines anderen
Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur erbitten oder
entgegennehmen.“*

Es darf demnach gar keine Beteiligung der Kommission an den Entscheidungsprozessen von OLAF geben. Folglich kann es sich vorliegend auch nicht um ein Dokument handeln das als Teil dieses Entscheidungsprozesses anzusehen ist. Wenn dem doch so wäre, so wäre dieses jedenfalls im Hinblick auf seine Unvereinbarkeit mit der zitierten Rechtsnorm rechtswidrig und somit auch nicht schutzwürdig im Hinblick auf die Verordnung 1049/2001.

Andererseits ist es natürlich jederzeit möglich, dass sich die Kommission mit oder ohne Anfrage von OLAF im Hinblick auf eine Ermittlung an OLAF wendet und dem Amt die Sichtweise der Kommission mitteilt und hierum handelt es sich wohl auch beim hier streitgegenständlichen Schreiben. Dieses stellt dann aber gerade kein internes Schreiben mehr dar, sondern ein Dokument das die Sicht der Kommission einem Dritten (nämlich dem unabhängigen Amt OLAF) mitteilt, so dass eine Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 auch insoweit ausgeschlossen ist.

Dieses Ergebnis wird im Übrigen auch durch den 6. Erwägungsgrund der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25.05.1999 bestätigt wonach: *“Untersuchungen unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchzuführen sind”*. Diese Voraussetzung ist aber nur dann gewahrt, wenn auch die Kommission im Hinblick auf die Untersuchungstätigkeit von OLAF stets wie jedes andere, also als fremdes Organ behandelt wird.

Selbst wenn man mit dem Ablehnungsbescheid jedoch vorliegend ein Dokument im Zusammenhang mit einem internen Entscheidungsprozess annehmen wollte, wären die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 vorliegend dennoch nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift muss nämlich *“die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen“*, wobei es hier sowohl an der *Verbreitungsgefahr* als auch an der *ernstlichen Beeinträchtigungsgefahr* mangelt.

Hinsichtlich der *Verbreitungsgefahr* besteht vorliegend die Besonderheit dass es sich beim Antragssteller um einen Kommissionsbeamten handelt, der der Schweigepflicht des Artikels 17 des Statuts unterliegt und diese auch im Hinblick auf OF/2002/0356 auch

stets gewahrt hat. Im übrigen hat OLAF dem Antragssteller auch schon andere Dokumente mit dem expliziten Hinweis überlassen, dass deren Verbreitung unzulässig ist. Demnach fehlt hier jegliche *Verbreitungsgefahr* und es geht eben nicht an die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Antragssteller mit einer Veröffentlichung gleichzustellen wie dies in der Ablehnungsbegründung getan wird.

Auch eine *Beeinträchtigungsgefahr* ist vorliegend nicht ersichtlich. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass die explizite Nennung dieses Kriteriums in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 überflüssig wäre, wenn ohnehin schon bei jedem internen Dokument bloß weil es in einem Entscheidungsprozess von Bedeutung ist eine *Beeinträchtigungsgefahr* bzgl. des „*space to think*“ anzunehmen wäre. Daraus ergibt sich, dass diese im Einzelfall bestehen und im Hinblick auch auf Artikel 41 der Grundrechtscharta in einer Begründung darzulegen ist. Hier fehlt es nicht nur an einer derartigen spezifischen Begründung einer *Beeinträchtigungsgefahr* im Ablehnungsbescheid sondern auch an der konkreten *Beeinträchtigungsgefahr* selbst.

Dies insbesondere im Hinblick auf die Schweigepflicht des Antragsstellers (s.o.), seiner umfangreichen Kenntnisse über die ja von ihm selbst gemeldeten Misstände und seiner – aus seiner Beamtenstellung folgenden und ohnehin vorhandenen – spezifischen Kenntnisse über die Entscheidungsprozesse der Kommission im generellen. Vor allem ist die *Beeinträchtigungsgefahr* vorliegend aber deshalb zu verneinen weil im speziellen Falle die Entscheidungsgrundlagen für die durch OLAF im Verfahren OF/2002/0356 getroffene Einstellungsentscheidung ja bereits im Final Case Report enthalten ist, dieser dem Antragssteller von OLAF selbst aber gerade ohne Bezugnahme auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 1049/2001 überlassen wurde. Wenn beim Final Case Report eine *Beeinträchtigungsgefahr* verneint wurde, so ist nicht ersichtlich warum bei einem wesentlich weniger bedeutsamen Schriftstück wie dem vorliegenden dennoch eine *Beeinträchtigungsgefahr* vorliegen sollte.

Dies gilt umso mehr als dem Antragssteller über das streitgegenständliche Schriftstück die folgende Aussage bzw. Beschreibung vorliegt: „*M. O’Sullivan, le 18 décembre 2003, demandait à l’OLAF de réagir. Il conseillait en particulier à l’OLAF de donner à M. Strack une information sur les différentes démarches entreprises par l’OLAF de façon à éviter tout débordement inutile.*“ Wenn diese Aussage - wovon angesichts der Quelle auszugehen ist – zutrifft, so ist es gerade die Absicht des streitgegenständlichen Schreibens gewesen (die ansonsten von der Kommission ja stets im Munde geführte) Transparenz hinsichtlich des Verfahrens OF/2002/0356 gegenüber dem Antragssteller herzustellen. Dieses auch vom Antragssteller mit vorliegendem Antrag verfolgte Ansinnen wird aber durch die vorliegende Ablehnungsentscheidung geradezu pervertiert.

Die Argumentation des letzten Absatzes leitet dabei bereits über zur letzten Tatbestandsvoraussetzung des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 1049/2001. Demnach kann sich die Verwaltung auf diesen Ausnahmetatbestand dann nicht berufen, wenn ein „*überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung*“ besteht.

Auch dieses ist hier im Ergebnis zu bejahen, da ohne die Zugänglichmachung des beantragten Schriftstückes der Eindruck entstehen muss, dass die Kommission eine Einmischung in die Unabhängigkeit von OLAF begangen hat die über das ihr zustehende Maß der bloßen Stellungnahme hinausgeht. In Verbindung mit der Zugangsverweigerung kann sogar die Vermutung aufkommen, dass die Kommission diese als Mittel einsetzt um ihr eigenes rechtswidriges Verhalten zu verschleiern, ja sogar mit Blick auf die Tatsache, dass es beim Verfahren OF/2002/0356 auch um Vorwürfe gegen einen Generaldirektor der Kommission geht, eventuell sogar (angesichts des nachfolgenden Einstellungsbeschluss durch OLAF auch erfolgreich) versucht hat dieses Ermittlungsverfahren zu behindern um die ihm zu Grunde liegenden Vorfälle beim OPOCE zu vertuschen.

Der Antragssteller möchte sich diese Sichtweise derzeit nicht zu eigen machen, sieht jedoch gerade darin, dass die Kommission entgegen des von ihr selbst immer wieder proklamierten Transparenzgebots Dokumentenzugangsanträge wie den vorliegenden zurückweist eine Gefahr das Dritte aus diesen Indizien Schlüsse ziehen könnten die den wahren Interessen und dem Ansehen einer Gesetz und Recht verpflichteten Kommission erheblich zuwiderlaufen würden. Um diese Gefahr zu vermeiden ist vorliegend die Gewährung des Dokumentenzugangs auch im öffentlichen Interesse geboten.

Der Dokumentenzugang ist nach all dem vorliegend grundsätzlich zu gewähren, wobei durchaus die Möglichkeit bestehen kann, dass der Verwaltung das Recht zusteht bestimmte Dokumententeile zu schwärzen. Dies wäre aber im Einzelfall anhand der in der Verordnung 1049/2001 genannten Kriterien darzulegen, was vorliegend gerade nicht erfolgt ist.

Selbst wenn man aber der gesamten bisherigen Argumentation dieses Schreibens nicht folgt und mit dem Ablehnungsbescheid einen zu umfassenden Schutz des „*space to think*“ annimmt, so ist dennoch davon auszugehen, dass es Dokumententeile gibt die von diesem – selbst bei Anlegung der Maßstäbe des Ablehnungsbescheides – nicht umfasst sind und somit gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 (der als Ausnahme zur Ausnahme weit auszulegen ist!) zugänglich zu machen sind. Auch diesbezüglich sind die Ausführungen des Ablehnungsschreibens die sich im wesentlichen in der Aufzählung von Rechtsprechungsreferenzen erschöpfen (welche mangels Einbeziehung des Kommissionskollegiums und Existenz der hier einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht einschlägig sind) nicht hinreichend.

Als zugänglich zu machende Dokumententeile kommen vorliegend z.B. die Anrede, der Adressatenkreis oder Bezugnahmen auf Informationen die vom Antragssteller selbst stammen oder diesem ohnehin bekannt sind in Betracht. Um dies an einem konkreten Beispiel zu verdeutlichen: Für den Antragssteller ist es im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Artikels 22a Absatz 3 des Statuts (vorher auch schon nach K(2002)845) und angesichts der anhängigen Klagen T-85/04 und T-394/04 von erheblicher Bedeutung zu wissen ob Herr Cranfield oder andere Mitarbeiter des OPOCE eine Kopie dieses Schreibens erhalten haben, da dies dem Antragssteller den Nachweis

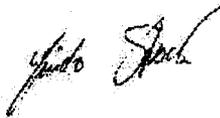
erlauben würde dass Herr Cranfield positive Kenntniss vom Whistleblowing des Antragsstellers hatte. Inwieweit die Verweigerung dieser Information von einem legitimen Schutzbedürfnis der Kommission umfasst sein kann ist nicht ersichtlich.

Neben der Verordnung 1049/2001 möchte ich mich im Übrigen nunmehr auch noch explizit darauf berufen, dass Sie bei Ihrer Entscheidung auch verpflichtet sind die der Kommission mir gegenüber obliegenden Pflichten als Dienstherr und insbesondere die Fürsorgepflicht zu prüfen und zu beachten was im ablehnenden Erstbescheid anscheinend unterlassen wurde. In einem solchen Treueverhältnis, noch dazu wenn es wie vorliegend gerade um die Ermöglichung der effektiven Wahrnehmung von Rechten aus diesem Treueverhältnis geht, reichen die allgemeinen Maßstäbe wie sie gegenüber der Öffentlichkeit also Jedermann gelten nämlich gerade nicht aus. Einem Beamten stehen gegenüber seinem Dienstherrn vielmehr weitergehende Auskunftsrechte zu, so dass vorliegend die Verordnung 1049/2001 allenfalls Anhaltspunkte und Mindeststandards für die sich direkt aus der Treuepflicht und den speziellen Regelungen des Beamtenstatutes (z.B. Art. 21) ergebenden Verpflichtungen der Behörde ergibt.

So ergibt sich aus Artikel 22a des Statuts in Verbindung mit dem der Fürsorgepflicht zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten von Beamten und Dienstherrn vorliegend u.a. ein gesteigertes Transparenzgebot der Verwaltung mit welchem die vorliegende Dokumentenzugangsverweigerung unvereinbar ist, da dadurch die Gefahr gesteigert wird, dass der Whistleblower zum bloßen Objekt des ihm gegenüber geheim gehaltenen Verwaltungshandelns wird, was wiederum Diskriminierungsmaßnahmen jeglicher Art Tür und Tor öffnet und letztlich zur völligen Aushöhlung des Diskriminierungsverbots des Artikels 22a Absatz 3 des Statuts führt. Schließlich besteht auch noch die Besonderheit der Schweigepflicht des Beamten die wie oben gezeigt schon im Rahmen der Verordnung 1049/2001 zu berücksichtigen gewesen wäre aber im Ablehnungsbescheid nicht berücksichtigt wurde.

Angesichts all dessen und auch aufgrund der bereits eingetretenen Verzögerungen bei der Bescheidung des Erstantrages hoffe ich auf Ihre umgehende positive Bescheidung dieses Zweitantrages, darf Sie zur Zeitersparnis um Vorabübermittlung Ihrer Entscheidung per E-Mail bitten und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen



Guido Strack

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**
GENERALSEKRETARIAT

Der Generalsekretär

Brüssel, den 06/01/2005
SG.B.2/SB/TF D(2005)120**Herrn Guido Strack**
Unterste Blum, 18
D-54332 Wasserliesch**Betr.: Zweitantrag auf Zugang zum Dokument D(2003)31573 gemäß Verordnung
 1049/2001**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2004, mit dem Sie um Überprüfung Ihres Erstantrags auf Einsichtnahme in Dokument D(2003)31573 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bitten.¹

In Ihrem Zweitantrag berufen Sie sich auf die in Verordnung 1049/2001 vorgesehene Frist von 15 Werktagen und machen geltend, dass diese bei der Beantwortung des Erstantrags nicht respektiert wurde. Ich stimme mit Ihnen überein, dass ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument unverzüglich bearbeitet werden muss. In dem hier vorliegenden Fall hatte sich für Sie eine Verzögerung ergeben, da Ihr Erstantrag zunächst von OLAF bearbeitet und dann an das Generalsekretariat weitergeleitet wurde. Dies entspricht Artikel 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1049/2001.² Für diese Verzögerung bitte ich Sie um Ihr Verständnis.

In der Sache bedauere ich Ihnen nach sorgfältiger erneuter Prüfung sowohl Ihres Antrags als auch des betreffenden Dokuments auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001, mitteilen zu müssen, dass ich hiermit die ursprüngliche Bewertung des Direktors Nymand-Christensen, den Zugang zu dem Dokument D(2003)31573 zu verweigern, bestätige. Diese Entscheidung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Bei dem Dokument, zu dem Sie um Einsichtnahme gebeten haben, handelt es sich um ein Schreiben von mir vom 18. Dezember 2003 an den Generaldirektor von OLAF, das den Fall OF/2002/0356 betrifft, dessen Einleitung auf Ihre Informationen zurückgeht.

1. Schutz des Entscheidungsprozesses:

Wie Ihnen bereits durch den Direktor mitgeteilt wurde, handelt es sich bei meinem Schreiben vom 18. Dezember 2003 um ein internes Dokument der Kommission. In diesem Schreiben

¹ ABl. L 145, 31.5.2001, S.43.

² ABl. L 345, 29.12.2001, S. 94.

nehme ich Stellung zu einer Beschwerde in Bezug auf eine, zum damaligen Zeitpunkt anhängige, Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung. Dabei handelt es sich um eine Stellungnahme zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen, die im Zusammenhang mit der von OLAF geführten Untersuchung stehen, sie spiegelt damit die interne Abstimmung in der Kommission wieder. Dieser Entscheidungsprozess wäre ernsthaft beeinträchtigt, wenn eine unverstellte Beratung innerhalb der Kommission nicht länger möglich wäre. Zu der ernstlichen Beeinträchtigung werde ich sogleich bei Punkt 1c), im Zusammenhang mit Ihrem Vorbringen, ausführlicher Stellung nehmen.

Mein Schreiben fällt danach unter die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Ausnahme der Verordnung 1049/2001, wonach *„der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs auch dann verweigert wird, wenn der Beschluss gefasst worden ist, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde“*.

In Ihrem Zweit Antrag machen Sie geltend, dass die oben genannte Ausnahme nicht einschlägig ist. Sie stützen diese Auffassung auf die folgenden Argumente.

a. OLAF sei kein Teil der Kommission

Sie machen geltend, meine Stellungnahme sei nicht Teil von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb der Kommission, da OLAF im Hinblick auf seine Ermittlungen nicht als Teil der Kommission anzusehen sei. Dabei berufen Sie sich auf Artikel 3 des Beschlusses der Kommission Nr. 1999/352 vom 28. April 1999, wonach OLAF seine Untersuchungsbefugnisse in völliger Unabhängigkeit ausübt und der Direktor keine Anweisungen der Kommission erbitten oder entgegennehmen darf.³

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Untersuchungen von OLAF wird von mir weder bestritten noch habe ich durch mein Schreiben auf die Untersuchungen des Amtes in dem Fall OF/2002/0356 eingewirkt. Mein Schreiben bezieht sich auch nicht direkt auf die Untersuchungen in dem oben genannten Fall, sondern auf eine Beschwerde, die im Zusammenhang mit diesem Fall geäußert wurde. Der Grundsatz der Unabhängigkeit bezieht sich nur auf die Durchführung der Untersuchungen, institutionell ist OLAF hingegen als ein Dienst der Kommission anzusehen. Dies ergibt sich auch aus dem 4. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1073/1999: *„Zur Verstärkung des für die Betrugsbekämpfung verfügbaren Instrumentariums hat die Kommission unter Wahrung des Grundsatzes der internen Organisationsautonomie (...) innerhalb ihrer Verwaltungsstrukturen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung errichtet, das administrative Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug vornehmen soll. Es kann seine Untersuchungstätigkeit in völliger Unabhängigkeit ausüben.“*⁴

Da OLAF innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Kommission errichtet und damit Teil der Kommission ist, ist meine Stellungnahme Teil von Beratungen innerhalb der Kommission entsprechend der Voraussetzungen des Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001.

³ Beschluss der Kommission Nr. 1999/352 vom 28. April 1999, ABl. L 136 v. 31.5.1999, S.20. Sie beziehen sich in Ihrem Zweit Antrag fälschlicherweise auf die Verordnung Nr. 1073/1999.

⁴ ABl. L 136 v. 31.5.1999, S.1.

b. Verbreitung des Dokuments

Entgegen ihrer Stellungnahme ergibt sich aus Ihrer Rechtsstellung als Kommissionsbeamter keine besondere Behandlung unter der Verordnung Nr. 1049/2001. Sobald ein Dokument entsprechend der Bestimmungen der Transparenzverordnung freigegeben wird, ist es öffentlich zugänglich. Folglich würde mein Schreiben mit seiner Freigabe an Sie als „verbreitet“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 gelten. An dieser Bewertung ändert auch Ihre nach Artikel 17 des Statuts bestehende Schweigepflicht nichts.

c. Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses der Kommission

Die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 ist anwendbar, wenn durch die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigt würde.

Entgegen Ihrem Vorbringen im Zweitantrag, wurde im Ablehnungsbescheid Ihres Erstantrags detailliert dargelegt, warum eine ernstliche Beeinträchtigung im Fall einer Verbreitung vorläge. In diesem Sinne mache ich mir die ursprüngliche Bewertung von Herrn Nyman-Christensen, dass es den Kommissionsdiensten frei stehen sollte, untereinander Gutachten und Stellungnahmen auszutauschen, zu Eigen: Meine Stellungnahme stellt einen Teil der internen Beratungen zu einer Beschwerde im Zusammenhang mit der von OLAF geführten Untersuchung dar und spiegelt damit den internen Entscheidungsprozess in der Kommission wieder. Diese Möglichkeit der Meinungsäußerung würde jedoch beschränkt, wenn ich bei der Erstellung von solchen Dokumenten bereits die Möglichkeit ihrer Veröffentlichung in Betracht ziehen müsste. Dies gilt selbst dann, wenn der Beschluss bereits gefasst wurde. Der Schutz der Vertraulichkeit der internen Beratungen („space to think“) ist eine grundlegende Voraussetzung für den Entscheidungsprozess der Kommission, der ernsthaft beeinträchtigt wäre, wenn eine umfassende und unverstellte Beratung innerhalb der Kommission nicht länger möglich wäre.

In Ihrem Zweitantrag tragen Sie außerdem vor, es läge keine ernstliche Beeinträchtigung vor, da die Grundlagen für die Einstellungsentscheidung von OLAF in dem Fall OF/2002/0356 bereits in dessen Abschlussbericht enthalten seien und Sie, als Antragsteller, bereits umfangreiche Kenntnisse über die angezeigten Missstände besäßen. Diesbezüglich möchte ich hervorheben, dass es bei dem hier diskutierten Ausnahmegrund der Transparenzverordnung nicht um den internen Entscheidungsprozess von OLAF in dem Fall OF/2002/0356 geht, sondern um Vorgespräche zwischen den Diensten der Kommission im Hinblick auf eine Beschwerde über die Durchführung der Ermittlungen in dem oben genannten Fall, d.h. die Beratungen gingen über den Inhalt des konkreten Falls hinaus. Daher besteht auch nach Einstellung der Ermittlungen von OLAF eine Beeinträchtigung des Abstimmungsprozesses der Kommission, wenn für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass interne Stellungnahmen, in denen auch gegenteilige Ansichten der Kommissionsdienste enthalten sein können, verbreitet werden.

Demzufolge bestätige ich, dass das Dokument nicht veröffentlicht werden kann.

2. Möglichkeit der Freigabe von Teilen des angeforderten Dokuments:

In Ihrem Zweitantrag machen Sie geltend, die Möglichkeit, Teile des angeforderten Dokuments freizugeben, sei nicht hinreichend überprüft worden; insbesondere hätte die Anrede, der Adressatenkreis oder Bezugnahmen auf Informationen, die von Ihnen selbst stammen, freigegeben werden müssen. Auch nach nochmaliger Überprüfung der Gewährung eines teilweisen Zugangs gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 muss ich Ihnen mitteilen, dass sich mein Schreiben vom 18.12.2003 ausschließlich auf die Beschwerde im Zusammenhang mit den Untersuchungstätigkeiten von OLAF in dem Fall OF/2002/0356 bezieht, und es wegen seiner Kürze keine nicht-vertraulichen Teile enthält, die freigegeben werden könnten. Selbst wenn ich in diesem Schreiben auf Informationen Bezug nehmen sollte, die von

Ihnen stammen, so würden sie doch durch die Bezugnahme zu einem Teil meiner Erwägungen und erhielten durch diesen Zusammenhang einen anderen Bedeutungsgehalt. Wie Ihnen bereits vom Direktor Nymand-Christensen mitgeteilt wurde, kann ich diesen Punkt nicht ausführlicher beantworten, da durch eine ausführlichere Begründung die Gefahr bestünde, den Inhalt des Dokuments bekannt zu machen und der Ausnahme damit ihre wesentliche Zweckbestimmung zu nehmen.⁵

Die von Ihnen gestellte Frage in Bezug auf den Adressatenkreis ist demgegenüber ein Informationsersuchen, das grundsätzlich nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu behandeln wäre.⁶ Allerdings kann ich Ihnen mitteilen, dass in meinem Schreiben weder Herr Cranfield noch andere Mitglieder des OPOCE als Adressaten oder Empfänger einer Kopie bezeichnet waren.

3. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung:

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 ist die Ausnahme solange einschlägig, wie kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des Dokuments besteht. In Ihrem Zweit Antrag tragen Sie vor, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des Schriftstücks bestünde, da durch dessen Verweigerung der Eindruck entstehen könnte, die Kommission habe eine Einmischung in die Unabhängigkeit von OLAF begangen. Diesbezüglich möchte ich anmerken, dass der Abschlussbericht von OLAF in dem Fall OF/2002/0356 bereits öffentlich zugänglich ist, um eine größere Transparenz zu ermöglichen. Sie beantragen hingegen Zugang zu einer internen Stellungnahme, die Bezug nimmt auf eine Beschwerde zu der auf Ihre Information hin eingeleitete OLAF Untersuchung. Wie Sie selbst in Ihrem Zweit Antrag geltend machen, möchten Sie durch den Zugang zu dem Schriftstück Informationen gewinnen, die Sie im Rahmen zweier anhängiger Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz verwerten wollen. Da Sie in diesen Verfahren der Kläger sind, ist Ihr Interesse aber von rein privater, und nicht etwa öffentlicher Natur. Das öffentliche Interesse ist hier vielmehr in dem Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission zu sehen, dass das öffentliche Interesse an der Freigabe des gewünschten Dokuments überwiegt.

4. Fürsorgepflicht der Kommission als Dienstherr

In Ihrem Zweit Antrag führen Sie außerdem aus, dass sich aus Ihrem Dienstverhältnis mit der Kommission weitergehende Pflichten ergäben, wozu auch über die Verordnung 1049/2001 hinausgehende Auskunftsrechte gehörten, die aus einem Treueverhältnis abzuleiten seien. Dies ergäbe sich aus Artikel 22a des Statuts in Verbindung mit dem der Fürsorgepflicht zugrunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten der Beamten. Diesbezüglich muss ich Ihnen bedauerlicherweise mitteilen, dass keine weitergehenden Auskunftsrechte aus Art. 22a des Statuts abgeleitet werden können, der sich auf das so genannte „whistle-blowing“ bezieht. Denn es gibt gegenüber den Bediensteten der Kommission kein Transparenzgebot, das über die Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 hinausginge.

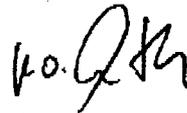
⁵ Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in dem Fall T-204/99, Olli Mattila gegen Rat und Kommission, Randnummer 87 sowie T-105/95, WWF UK gegen Kommission, Randnummer 65.

⁶ ABl. L 8 v. 12.1.2001, S.1.

5. Rechtsbehelfe:

Abschließend, möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen: Sie können eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 195 EG-Vertrag richten oder Klage vor dem Gericht erster Instanz gemäß Artikel 230 EG-Vertrag erheben.

Mit freundlichen Grüßen



David O'SULLIVAN

DOELL Rachel

From: HOLMES Anne (CAB) on behalf of KINNOCK Neil (CAB)
Sent: 24 September 2003 17:21
To: STRACK Guido (ESTAT)
Cc: VANDEN ABEELE Michel (ESTAT); BRUENER Franz-Hermann (OLAF); SCHREYER Michael (CAB)
Subject: Re: Whistleblowing at the Commission - a look from a whistleblower's position

Brussels, 24 September 2003
NK/VS/aho D(2003) 2009

Dear Mr Strack,

Thank you for your e-mail of 31 July.

As you will understand, I am sure, I am not in a position to comment on the references which you make to your personal efforts to report alleged wrongdoing at this juncture. It is, meanwhile, accurate to say that, when I spoke to COCOBU on July 16, I was not aware of any alleged activities in other DGs that would be comparable to those that appeared to have developed in Eurostat. Your summary is correct in that I have, naturally, taken the view that a specialist independent body like OLAF, which has expert and experienced investigators, is best equipped to investigate allegations or evidence of wrongdoing that could affect the financial interests of the Union, and to do so with the necessary thoroughness and speed. You will appreciate, I am sure, that OLAF's statutory powers and staffing exist precisely to provide the investigatory facility needed by the EU, and my views are produced by recognition of the provisions of the law and by the desire for effective specialist action.

Your main source for concern seems to be linked to the absence of any reaction from OLAF, following a complaint which you lodged with that Office on 30 July 2002.

I was therefore glad to learn from your e-mail of 16 September, that you had a meeting with Mr Brüner on 15 September, and that you are now confident that OLAF will carry out its investigations in a speedy and transparent manner.

Concerning your CDR and promotion, and the related Article 90 procedure that you have launched, I will ensure that all the elements which you raised are carefully considered, and that you will be provided with an appropriate reply.

(signed)
Neil Kinnock
Vice-President European Commission

cc: Ms M. Schreyer - Commissioner
Mr FH Brüner - Director General, OLAF
Mr M. M. Vanden Abeele - Director General, Eurostat

